



Reglement

Berufsmaturitätsprüfung 2024

(2022 – 2024)

Berufsmaturität TALS, Typ Technik
Berufsmaturität 2 berufsbegleitend

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Organisatorisches
3. Abschluss Berufsmaturität
4. Prüfungswiederholung
5. Externe Sprachdiplome
6. Rekursmöglichkeiten
7. Unredlichkeit und Prüfungsversäumnis
8. Schlussbestimmungen

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Berufsmaturität „Technik Architektur Life Sciences“ nach der Berufslehre (BMS 2) kann in einem zweijährigen berufsbegleitenden Lehrgang absolviert werden. Sie ermöglicht den Zugang zu den Fachhochschulen.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002
- Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003
- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 24. Juni 2009
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 18. Dezember 2012
- Kantonale Berufsmaturitätsverordnung vom 30. Juni 2015
- Kantonales Reglement über die Berufsmaturität vom 21. September 2015
- Kantonaler Schullehrplan
- Empfehlung Nr.11 SBBK zum Einbezug und zur Anrechnung vom Fremdsprachendiplomen in der Berufsmaturitätsprüfung

2. Organisatorisches

Für die Organisation und die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen ist der Prüfungsleiter zuständig.

- Die Abschlussprüfungen finden am Ende des 4. Semesters statt. Die Prüfungsleitung bestimmt den Zeitpunkt.
- Die mündlichen Berufsmaturitätsprüfungen werden von den unterrichtenden Lehrpersonen sowie von Expertinnen oder Experten abgenommen. Die Expertin oder der Experte protokolliert den Verlauf der Prüfung und legt gemeinsam mit der Lehrperson die Prüfungsnote fest.
- Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden von kantonalen Fachgruppen erstellt.
- Die Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden erhalten nach erfolgreich abgelegter Prüfung einen Notenausweis, das Berufsmaturitätszeugnis.

3. Abschluss Berufsmaturität

3.1 Notenbegriffe und Rundungsregeln

- **Erfahrungsnote**

Die Erfahrungsnote entspricht dem arithmetischen Mittel *aller* Semesterzeugnisnoten und wird auf *halbe oder ganze* Noten gerundet.

- **Prüfungsnote**

Die Prüfungsnote entspricht der Leistung oder dem Mittel der Leistungen in den Prüfungen im entsprechenden Fach. Die Prüfungsnote wird auf *halbe oder ganze* Noten gerundet.

Wenn die Prüfung in einem Fach aus mehreren separat bewerteten Teilen besteht (z.B. mündliche und schriftliche Prüfung), so sind diese Teile mit halben oder ganzen Noten zu bewerten.

- **Fachnote**

Die Fachnote entspricht dem arithmetischen Mittel aus der Erfahrungsnote und der Prüfungsnote, respektive nur der Erfahrungsnote bei Fächern ohne Abschlussprüfung und wird auf *halbe oder ganze* Noten gerundet.

- **Gesamtnote**

Für den Berufsmaturitätsabschluss zählen alle Fächer gemäss Rahmenlehrplan zu gleichen Teilen. Jedes Fach liefert eine Fachnote; das arithmetische Mittel aller Fachnoten gilt als Gesamtnote. Die Gesamtnote wird auf *eine Dezimale* gerundet.

3.2 Berechnungsgrundlagen für die Berufsmaturität

Deutsch	Position 1(50%)	Kantonale schriftliche Prüfung	150 Minuten
		Mündliche Prüfung	20 Minuten
	Position 2(50%)	Ø 4 Semesterzeugnisnoten	
Französisch	Position 1(50%)	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten
		Mündliche Prüfung	20 Minuten
	Ende 2. Semester	Position 2(50%)	Ø 2 Semesterzeugnisnoten
Englisch	Position 1(50%)	Kantonale schriftliche Prüfung	120 Minuten
		Mündliche Prüfung	20 Minuten
	Position 2(50%)	Ø 4 Semesterzeugnisnoten	
Mathematik Grundlagen	Position 1(50%)	Kantonale schriftliche Prüfung	150 Minuten (2 x 75 Minuten)
	Position 2(50%)	Ø 2 Semesterzeugnisnoten	
Mathematik Schwerpunkt	Position 1(50%)	Kantonale schriftliche Prüfung	180 Minuten (2 x 90 Minuten)
	Position 2(50%)	Ø 2 Semesterzeugnisnoten	
Naturwissenschaften	Position 1(33%)	Kantonale schriftliche Prüfung Physik	80 Minuten
	Position 2(25%)	Ø 4 Semesterzeugnisnoten Physik	
	Position 3(17%)	Kantonale schriftliche Prüfung Chemie	40 Minuten
	Position 4(25%)	Ø 2 Semesterzeugnisnoten Chemie	
Geschichte und Politik	Position 1	Ø 4 Semesterzeugnisnoten	
Wirtschaft und Recht	Position 1	Ø 2 Semesterzeugnisnoten	
Interdisziplinäres Arbeiten	Position 1(50%)	IDPA	
	Position 2(50%)	Ø 3 Teilnoten IDAF	

3.3 Bestehen der Berufsmaturität

Die Berufsmaturität ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote (Durchschnitt aller Fachnoten) mindestens 4,0 beträgt,
- höchstens 2 Fachnoten ungenügend sind,
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2,0 nicht übersteigt

4. Prüfungswiederholung

Wer die Berufsmaturitätsprüfung nicht bestanden hat, kann diese einmal wiederholen.

Es müssen alle Fächer wiederholt werden, in denen ein ungenügendes Resultat erzielt wurde (Note unter 4,0).

Für die Fächer des Grundlagen- und Schwerpunktbereichs zählt bei der Wiederholung die Prüfungsnote ohne Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungsnote.

Für die Fächer des Ergänzungsbereichs ist bei der Wiederholung eine Prüfung zu absolvieren. Es zählt nur die Prüfungsnote.

Wird zur Vorbereitung der Wiederholung der Unterricht während mindestens zwei Semestern besucht, so zählen für die Notenberechnung nur die neuen Erfahrungsnoten.

Die Wiederholung findet frühestens nach einem Jahr bei der nächsten ordentlichen Prüfung statt.

Die Noten der genügenden Fächer werden übernommen.

5. Externe Sprachdiplome

Wer bei einer während der Ausbildung im privaten Rahmen abgelegten externen Zertifikatsprüfung ein Diplom erhält, kann dieses als Ersatz für die Position 1 einreichen und in Noten umrechnen lassen.

Wer ein höheres Niveau ablegt und nicht besteht, kann das Prüfungsergebnis nicht anrechnen lassen, auch wenn das Niveau B1 theoretisch bestanden worden ist.

Ein bestandenes Diplom muss für eine Anerkennung bis spätestens Ende April des Abschlussjahres vorliegen. Verspätet eingereichte Diplome können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verantwortung zur Wahrung der Fristen liegt allein bei den Lernenden.

6. Rekursmöglichkeiten

Ein Rekurs gegen Zeugnisnoten ist innert 14 Tagen nach Erhalt des Schulzeugnisses schriftlich beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen einzureichen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

Gegen Prüfungsnoten kann nach kantonalem Recht beim Bildungsdepartement des Kantons St.Gallen Rekurs eingereicht werden. Die Rechtsmittelbelehrung erfolgt mit der Eröffnung des Ergebnisses durch das BZJU.

7. Unredlichkeit und Prüfungsversäumnis

In diesen Fällen findet Art. 35 des kantonalen Reglements über die Berufsmaturität Anwendung:

Bei Prüfungsunregelmässigkeiten wird Art. 34 der Verordnung über die Berufsbildung sachgemäss angewendet.

Im Artikel 34 der Verordnung über die Berufsbildung heisst es:

1 Das Amt für Berufsbildung ordnet Massnahmen gegen Personen an, die an der Prüfung unerlaubte Hilfe in Anspruch genommen haben, sich unredlich verhalten haben oder ohne wichtigen Grund nicht oder verspätet an die Prüfung angetreten sind.

2 Es kann einen Verweis erteilen, einen Notenabzug verfügen oder die Prüfung im betreffenden Fach oder die ganze Prüfung ungültig erklären. Eine ungültig erklärte Prüfung gilt als abgelegt.

8. Schlussbestimmungen

Der Inhalt dieser Wegleitung wird laufend den Entwicklungen und dem behördlichen Vorgehen bei der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen angepasst. Gültig ist die jeweils letzte Version. Diese ersetzt alle voran gegangenen.